

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.09.1980

Geschäftszahl

3211/78

Rechtssatz

Die Kosten des Antrages auf Insolvenz-Ausfallgeld und des Verfahrens nach dem IESG sind keine "notwenigen Koten" im Sinne des § 1 Abs 2 Z 4 leg cit.